

Turnierordnung (KSJ-TO)

In der Fassung vom 18. Juni 2017

Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Turniere und Veranstaltungen der Kölner Schachjugend (KSJ) gelten grundsätzlich und unmittelbar die Spielregeln des KSV und die generellen Bestimmungen der übergeordneten Schachorganisationen, insbesondere die Regelungen der Spielordnung der Schachjugend NRW und der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW. Die dortigen Regelungen zur Jugendspielberechtigung finden auf Ebene der KSJ nur Anwendung, soweit im Spielbetrieb Qualifikationsmöglichkeiten auf höhere Ebenen vorgesehen sind. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Spielberechtigung gemäß der Bundesturnierordnung (BTO) des Schachbundes NRW. In der Turnierordnung (KSJ-TO) können Ergänzungen dazu festgelegt werden.

§2 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr der KSJ beginnt nach den Sommerferien eines jeden Jahres und endet mit Beginn der Sommerferien des darauffolgenden Jahres.

§3 Turnierarten

- (1) Die KSJ führt folgende Turniere und Veranstaltungen durch:
 - a) Einzelmeisterschaften (siehe §5)
 - b) Mannschaftsmeisterschaften
 - c) Blitzmannschaftsmeisterschaft (U20)
 - d) Schnellschachpokal (siehe §8)
- (2) Der KSJ-Vorstand kann weitere Turniere und Wettbewerbe beschließen.
- (3) Die Sieger/innen der einzelnen Turniere und Wettkämpfe erhalten den Titel Jugend- (Einzel-, Mannschafts-, usw.) meister/in des KSV und eine Urkunde (ausgenommen Schnellschachpokal). Die Mannschaftsmeister, die Sieger/innen im Pokalturnier und die Sieger/innen der U10/U8-Einzelmeisterschaft bekommen zusätzlich einen Pokal.

§4 Teilnahmerecht

- (1) An allen Turnieren können nur Spieler/innen teilnehmen, die spielberechtigte Mitglieder eines dem KSV angehörenden Vereins sind. Zu Fragen der Jugendspielberechtigung der SJNRW gilt §1 dieser Ordnung.
- (2) Es werden folgende Altersklassen unterschieden:
 - a) U20: Jugendliche, die das zwanzigste Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - b) U18: Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des

- Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- c) U16: Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - d) U14: Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - e) U12: Jugendliche, die das zwölfte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - f) U10: Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - g) U8: Jugendliche, die das achte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.

Turniere und Veranstaltungen

§5 Einzelmeisterschaften

- (1) Die Einzelmeisterschaften werden jährlich in den Klassen U20, U18, U16, U14, U12, U10 und U8 ausgetragen. Bei weniger als 7 Teilnehmern in einer Klasse kann diese einer anderen Altersstufe zugeordnet werden. Insbesondere kann die weibliche Jugend in die entsprechenden Altersklassen eingereiht werden.
- (2) Erreichen mehrere Spieler Punktgleichheit, entscheidet die Buchholzwertung mit einer Streichwertung über die Platzierungen. Bei Rundenturnieren wird die Sonneborn-Berger-Wertung als Feinwertung verwendet. Wenn dann noch Gleichstand von zwei oder mehr Spielern um den letzten Qualifikationsplatz in den einzelnen Klassen besteht, sind zwei Schnellpartien (Bedenkzeit 15 Minuten je Spieler) zu spielen. Zur ersten Schnellpartie werden die Farben ausgelost, danach gewechselt. Ergibt sich nach den Schnellpartien Gleichstand, entscheidet die erste gewonnene weitere Schnellpartie. Es gelten hierbei die FIDE-Schnellschachregeln.
- (3) Für die Qualifikation von Spielern zu den Meisterschaften der SJM sind die Platzierung im entsprechenden KSJ-Turnier sowie die Spielordnung der SJM maßgebend. Ausnahmen davon regelt die Turnierausschreibung.
- (4) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.

§6 Mannschaftsmeisterschaft:

- (1) Der Modus und die Klasseneinteilung richten sich nach der Beteiligung und werden vom Jugendspielleiter Mannschaft vor Saisonbeginn festgelegt.
- (2) Die Mannschaftsmeisterschaft wird mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.
- (3) Die Sieger erhalten einen Pokal und eine Urkunde.
- (4) Die Rangfolgemeldung an die KSJ ist einzuhalten.
- (5) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.

§7 Blitzmannschaftsmeisterschaft

- (1) Die Blitzmannschaftsmeisterschaft kann alljährlich mit Vierer-Vereinsmannschaften ausgetragen werden.
- (2) Die Durchführung richtet sich nach der Zahl der teilnehmenden Mannschaften und wird vom Jugendspielleiter Mannschaft jeweils bekannt gegeben.
- (3) Bei Gleichstand zweier oder mehrerer Mannschaften um den ersten Platz ist ein Stichkampf mit fünf Minuten Bedenkzeit pro Spieler pro Partie zu spielen. entschieden. Entsteht erneut Gleichheit, zählt die Berliner Wertung aus dem Stichkampf. Wenn dabei Gleichheit entsteht, werden die Stichkämpfe fortgesetzt bis zu einer Entscheidung.
- (4) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.

§8 Schnellschachpokal

- (1) Der Schnellschachpokal wird jährlich in den Klassen U20, U18, U16, U14, U12, U10, U8 sowie in den Mädchenwertungen U20w und U14w durchgeführt.
- (2) Der Modus richtet sich nach der Teilnehmerzahl, beträgt in der Regel jedoch sieben oder neun Runden Schweizer System.
- (3) Bei Punktgleichheit in den einzelnen Klassen sind zwei Blitzpartien (Bedenkzeit 5 Minuten je Spieler) zu spielen. Zur ersten Blitzpartie werden die Farben ausgelost, danach gewechselt. Ergibt sich nach den Blitzpartien Gleichstand, entscheidet die erste gewonnene weitere Blitzpartie. Es gelten hierbei die FIDE-Blitzschachregeln.
- (4) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.

Spieltechnisches

§9 Durchführung des Spielbetriebes & Aufgaben der KSJ-Spielleiter

- (1) Planung, Termingestaltung und Durchführung der Turniere und Veranstaltungen obliegen den KSJ-Spielleitern Einzel und Mannschaft.
- (2) Zu seiner Entlastung kann der KSJ-Spielleiter Mannschaft für die Leitung der Mannschaftsmeisterschaften KSJ-Gruppenleiter einsetzen. Die KSJ-Gruppenleiter sind an die Weisungen des KSJ Spielleiter Mannschaft gebunden
- (3) Zu seiner Entlastung können die KSJ-Spielleiter im Einzelfall die Leitung eines Turniers an einen geeigneten Vertreter delegieren.
- (4) Die KSJ-Spielleiter sind an die Bestimmungen der Turnierordnungen des KSV & KSJ gebunden.

§10 Sonderregelungen für die Abwicklung von Veranstaltungen

- (1) Die KSJ-Spielleiter sind berechtigt, zu unregelmäßigen Turnieren Sonderregelungen zu erlassen.

§11 Durchführung der KSJ-Turniere, Proteste

- (1) Soweit in der KSJ-TO nichts Abweichendes steht, gilt die KSV-TO.
- (2) Gegen die Ausschreibungen der KSJ kann gemäß der Schlussbestimmungen der Ausschreibung form- und fristgerecht Protest eingelegt werden. Sie sind gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW zu behandeln. Gemäß gemeinsamem Beschluss des KSV-Vorstandes und des KSJ-Jugendausschusses werden nachfolgende Zuständigkeiten auf den KSV-Turnierausschuss delegiert:
Er ist zuständige Instanz für: (a) Proteste gegen Entscheidungen eines Spielleiters der KSJ über einen Einspruch gemäß Art. 1 RVO; (b) Proteste im Spielbetrieb der Jugend auf KSJ-Ebene.
Die Gebühren betragen 100€. Sie sind auf das Konto des Kölner Schachverbandes unter Berücksichtigung der Fristen und Regelungen der RVO der SJNRW zu überweisen.

§12 Bedenkzeit

- (1) Die Bedenkzeit
 - a) wird bei den Einzelmeisterschaften in der Turnierausschreibung bekannt gegeben und soll den Anforderungen für eine DWZ-Auswertung genügen.
 - b) ist bei den Mannschaftsmeisterschaften identisch mit der Bedenkzeit in der KSV-Mannschaftsmeisterschaft. Diese beträgt je Spieler 100 Minuten für 40 Züge, danach 50 Minuten für weitere 20 Züge, sodann weitere 15 Minuten für den Rest der Partie. Zusätzlich gibt es einen Zeitzuschlag von 30 Sekunden je Zugab dem ersten Zug der Partie.
 - c) beträgt bei der Blitzmannschaftsmeisterschaft 5 Minuten je Spieler und Partie.
 - d) beträgt beim Schnellschachpokal 15 Minuten je Spieler und Partie.

§13 Geldbußen und andere Maßnahmen

- (1) Die Geldbußen betragen abweichend von der RVO der SJNRW:

a) bei unvollständiger oder verspäteter Berichterstattung	2,50 Euro
b) dto. nach Erinnerung jeweils weitere	5,00 Euro
c) bei Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf (Heimspiel)	20,00 Euro
d) bei Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf (Auswärtsspiel)	10,00 Euro
e) bei Zurückziehen einer Mannschaft während der Spielzeit	15,00 Euro
f) bei Aufstellen eines nicht spielberechtigten Spielers ohne gültige Spielerlaubnis, oder eines gesperrten Spielers	15,00 Euro
g) dto. in anderen Fällen	15,00 Euro
h) bei nicht ausreichend begründetem Nichtantreten oder Rücktritt während einem Einzelturnier	7,50 Euro
i) bei sonstigen groben Verstößen oder unsportlichem Verhalten	bis zu 25,00 Euro
- (2) Festgestellte Regelverstöße, welche die Festsetzung einer Geldbuße zur Folge haben, sind dem Betreffenden und dem KSV-Spielleiter schriftlich mitzuteilen und müssen eine Rechtsmittelbelehrung unter Bezugnahme auf die RVO der SJNRW enthalten. Als eine Mitteilung in diesem Sinne sind auch zu betrachten: mit den betreffenden Inhalten ergänzte, schriftliche Rundschreiben/Tabellen

- und Ergebnismeldungen.
- (3) Die Höhe der höchstzulässigen Geldbuße wird von der KSJ-Jugendversammlung vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung des KSV-Gesamtvorstandes.
 - (4) Nach Feststellung des Regelverstoßes durch einen der KSJ-Spielleiter, werden die Bußen durch den KSV-Spielleiter verhängt. Die Festsetzung einer Geldbuße ist dem Betreffenden und dem KSV-Rechnungsführer mitzuteilen.
 - (5) Sperrungen bedürfen der Zustimmung des KSV-Turnierausschusses. Die Protest- und Berufungsinstanzen können in bei ihnen anhängigen Verfahren ebenfalls Bußen verhängen.

Änderung und Inkrafttreten

§14 Turnierordnungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Turnierordnung werden grundsätzlich bei einer HV der KSJ mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

Die vorliegende Fassung wurde auf der KSJ-Jugendversammlung am 18. Juni 2017 in Köln verabschiedet.